

Agrarpolitik 2030 – Erreichen wir damit das Zukunftsbild ?

Rudi Berli
Nationalrat Grüne
Vorstandsmitglied Uniterre

Wird die Verfassung Art. 104, 104a respektiert ?

- Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität
- Flächendeckende Bewirtschaftung
- Nachhaltiger Handel
- Nachhaltigkeit auf allen Ebenen

Einkommen

durchschnittlicher Stundenlohn liegt bei 15-18 Franken.

Bei hoher Produktivität und ökonomischer Leistungsfähigkeit: im Jahr 2024 produzierten 2,8 Prozent der Erwerbstätigen, dh 150 000 Personen, auf 46 270 Betrieben Landwirtschaftsprodukte im Wert von 12 Milliarden Schweizer Franken. Damit sicherten sie unserem Land einen Selbstversorgungsgrad von netto 42 Prozent.

Der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft beträgt 66 % des Vergleichslohns in Tal-, Hügel- und Bergregion (2022-24)

Die Ziele von Artikel 5 LwG sind somit nicht erreicht.

FAZIT : Bis anhin Ziele nicht erreicht !

Verbessert die Vorlage AP 2030+ diese Situation ?

Thema Strukturwandel : Strukturelle Vielfalt, Anpassung an lokale Ressourcen und kurze Verarbeitungs- und Lieferketten bringen Reduktion der Transporte, Schutz von Biodiversität und Reduktion CO₂-Emissionen. Dies wird nicht anerkannt.

Im Gegenteil : in der Schweiz verschwinden täglich 2-3 Bauernhöfe. Die Höfe wachsen, spezialisieren sich und ... verschulden sich weiter mehr.

Diese Entwicklung wird auch mit der AP 2030+ nicht gebremst, ja sogar aktiv gefördert. Zwei neue SAK-Massnahmen (Dz Berechtigung 0,5, Strukturverbesserung (IK) 1,5) betreffen min 5000 Betriebe.

Mehr als jeder zehnte Schweizer Landwirtschaftsbetrieb wird direkt von Kürzungen oder Ausschlüssen bei den Bundesgeldern betroffen

Kürzung Agrarbudget

kurzfristig 85 Mio., längerfristig 123 Millionen

Ein nachhaltiges Ernährungssystem braucht zwingend höhere Ausgaben. 3 % des Bundeshaushaltes und 6% der Privathaushaltsausgaben können kein nachhaltiges Ernährungssystem finanzieren .

Vorlagen AP 2030+ Beurteilung der Verbesserung der Wertschöpfung

2. Stärkung der Marktposition durch Richtpreise und Selbsthilfemassnahmen (Art. 8a Abs. 2bis):

Branchen- und Produzentenorganisationen sollen verpflichtet werden, die Herleitung der Richtpreise sowie die festgelegten Richtpreise an eine neutrale Stelle zu melden. Die Richtpreise müssen sowohl die Marktsituation als auch die Produktionskosten berücksichtigen.

Wir begrüßen diese Massnahme fordern aber verbindliche minimale Richtpreise die sich auf mittlere Produktionskosten stützen

2. Stärkung der Marktposition durch Richtpreise und Selbsthilfemassnahmen (Art. 8a Abs. 2bis):

Zudem können Selbsthilfemassnahmen bereits bei einer künftigen Gefährdung auf Nichtmitglieder ausgeweitet werden.

Diesen Zusatz beurteilen wir in Verbindung mit Standardkaufverträgen als positiv um vorbeugend Preiszerfällen entgegenzuwirken.

Standardverträge

Der Bundesrat soll auf Begehren einer Branchenorganisation die Anwendung eines **Standardvertrags** für alle betroffenen Akteure unter bestimmten Bedingungen für **allgemeinverbindlich** erklären können.

In Bezug auf die Standardverträge und die Branchenorganisationen sind Anpassungen nötig :

Standardvertrag

Die Standardverträge müssen Angaben zu Menge, Preis, Qualität, Lieferfristen, Vorauszahlungen und Risikoaufteilung beinhalten um Planungsicherheit zu ermöglichen.

Im Sektor Milch

- ein Standardmilchkaufvertrag, in dem Mengen der einzelnen Segmente in kg und Preise für mindestens drei Monate festgelegt sind
- die Freiwilligkeit der Lieferung von B und C-Milch
- garantierter A-Preis für die ersten 180'000kg
- Standardisierte Sammelabgaben

Branchenorganisation

Die Frage der Zusammensetzung der Branchenorganisation ist entscheidend, wir fordern :

- Doppelmandate sind verboten
- Vertretung der Produzentinnen und Produzenten mit mindestens 50 Prozent.
- Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Produzentenseite erfolgt in einem transparenten und offenen demokratischen Verfahren erfolgen
- Die Entscheide in den Branchenorganisationen sollen mit einfacher Mehrheit gefällt werden

Grenzschutz zentrales Element der Agrarpolitik

Unlauterer Wettbewerb bedroht nachhaltige Produktion-
die Schweiz braucht differenzierten Grenzschutz.

Die Landwirtschaft muss von allen Verhandlungen über
Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.

Die Kontingente müssen um an die Konsumententwicklung
angepasste Werte gesenkt werden und an Inlandleistung
gebunden werden

Umfassende Ausdehnung der Schwellenpreise

Schwellenpreise, welche grundsätzlich an reale Produktionskosten orientieren, schützen die einheimischen Produzenten vor Dumping. Sie sind Bestandteil des Grenzschatzes und müssen ausgedehnt und an die Produktionskosten angepasst werden. Diese Massnahmen, die sich auf Artikel 32 des Landwirtschaftsgesetzes stützen, sind ein wesentliches Instrument, um das Einkommen der Landwirtschaft zu sichern und die Selbstversorgung in strategischen Sektoren zu gewährleisten.

Das bedeutet auch eine Kohärenz der Schweizer Agrarpolitik mit Europa. Die EU legt im Rahmen ihrer Gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) Mindestpreise für Agrarprodukte und spezifische Zölle fest (Verordnung (EU) 2019/934) und sieht Schutzklauseln im Falle von Marktungleichgewicht vor.

Die Schweiz verfügt über einen kompatiblen Rechtsrahmen:

- Artikel 32 LwG
- Die Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (SR 916.014) welche angepasst werden kann , sofern die WTO-Regeln eingehalten werden
- Das Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.946.294.641) enthält Schutzklauseln
- Die Schweiz muss die EU vor der Umsetzung über den Gemischten Ausschuss Schweiz–EU informieren.
- Die Schwellenwerte sind verhältnismäßig und nichtdiskriminierend (sie gelten für alle Produkte unabhängig von ihrer Herkunft).
- Sie können gemäß dem SCM-Abkommen mit gesundheitlichen oder ökologischen Gründen gerechtfertigt werden. (Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen)

**FAZIT : Trotz teilweise positiven Ansätzen
ist die AP2030+ in dieser Form nicht
annehmbar und muss dringend verbessert
werden !**